

Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftsmathematik

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Zugang zum Studium
- § 4 Bachelorgrad
- § 5 Credit System
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 7 Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)
- § 8 Fristen für Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen
- § 9 Prüfungsausschuss
- § 10 Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 11 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

II. Bachelorprüfung

- § 13 Zulassung zur Bachelorprüfung
- § 14 Bachelorprüfung
- § 15 Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits; Bildung von Noten
- § 16 Bachelorarbeit (Thesis)
- § 17 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 18 Zusatzqualifikation
- § 19 Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel
- § 20 Bachelorurkunde

III. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 23 In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Anhang A: Studienverlauf

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Bachelor-Prüfungsordnung

Diese Bachelor-Prüfungsordnung gilt für das Bachelorstudium in Wirtschaftsmathematik in der Fakultät Mathematik und der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Technischen Universität Dortmund. Sie regelt gem. § 64 Abs. 1 Hochschulgesetz NRW (HG) die Strukturen des Bachelorstudiums.

§ 2

Ziel des Studiums

Das Bachelorstudium in Wirtschaftsmathematik soll auf das Masterstudium in Wirtschaftsmathematik vorbereiten. Mit Absolvierung des Bachelorstudiums wird ein erster berufsqualifizierender Abschluss erworben. Das Bachelorstudium ist abgeschlossen, wenn alle erforderlichen Module und die Bachelorarbeit erfolgreich abgeschlossen (im folgenden: abgeschlossen) wurden. Durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums haben die Kandidatinnen / Kandidaten bewiesen, dass sie

- für einen Übergang in die Berufspraxis ausreichende Fachkenntnisse erworben haben,
- die Befähigung zu einer strukturellen und abstrakten Denkweise und Problemlösefähigkeit besitzen und grundlegende mathematische und wirtschaftswissenschaftliche Zusammenhänge erkennen, abstrahieren und analysieren können,
- die Fähigkeit besitzen, zur Lösung praxisorientierter Probleme die geeigneten Methoden auszuwählen und sachgerecht anzuwenden.

Die erworbenen Kompetenzen bilden die Grundlage für ein weiterführendes Masterstudium in Wirtschaftsmathematik.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Für den Bachelorstudiengang kann nur eingeschrieben oder rückgemeldet werden, bei wem die Hochschulzugangsberechtigung gem. § 49 HG oder eine sonstige Qualifikation im Sinne des § 49 HG vorliegt und des Weiteren Einschreibungshindernisse gem. § 50 HG nicht vorliegen.
- (2) Das Studium kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4

Bachelorgrad

Nach bestandener Bachelorprüfung verleihen die Fakultät Mathematik und die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität Dortmund gemeinsam den akademischen Grad Bachelor of Science (B.Sc.).

§ 5

Credit System

- (1) Das Studium ist auf der Basis eines Credit Point Systems aufgebaut, das mit dem European Credit Transfer System (ECTS) kompatibel ist.
- (2) Credits werden auf der Grundlage erfolgreich und vollständig abgeschlossener Module ausschließlich am Ende eines Moduls vergeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums beträgt sechs Semester und schließt die Anfertigung der Bachelorarbeit ein.
- (2) Das Bachelorstudium umfasst 180 Credits (i.d.R. 30 Credits pro Semester) bzw. ca. 5400 Arbeitsstunden (i.d.R. 900 Arbeitsstunden pro Semester), die sich in Pflicht- und Wahlpflichtbereich aufteilen. Hierin enthalten ist die Bachelorarbeit mit anschließendem mündlichem Vortrag, die in der Regel im 6. Fachsemester zu schreiben ist.
- (3) Das Studium gliedert sich in Module, die in maximal zwei Semestern zu absolvieren sind. Diese Module umfassen inhaltlich zusammen hängende Lehrveranstaltungen.
- (4) Die Lehrveranstaltungen können im Wahlpflichtbereich in deutscher oder englischer Sprache angeboten werden.

§ 7

Prüfungen und Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Prüfungen erfolgen in der Regel nach Absolvierung aller Lehrveranstaltungen eines Moduls (Modulprüfung). Zum Abschluss eines Moduls können Teilleistungen auch kumulativ erbracht werden. Teilleistungen werden im Rahmen einzelner Lehrveranstaltungen erbracht. Darüber hinaus kann ein Modul auch ohne Prüfung abgeschlossen werden, wenn die Beschreibung im Modulkatalog dies zulässt.
- (2) Die Prüfungen werden studienbegleitend insbesondere in Form von Klausurarbeiten, Referaten bzw. Seminargestaltung, Hausarbeiten, mündlichen Prüfungen, Portfolios, Poster- oder Projektpräsentationen mit oder ohne Disputation und fachpraktischen Prüfungen erbracht. Die jeweils verantwortlichen Lehrenden können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses andere geeignete Prüfungsformen festlegen. Für Teilleistungen gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.
- (3) Form und Umfang der Prüfungen und Teilleistungen sind in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt. Die Prüfungstermine werden rechtzeitig zu Beginn der Veranstaltung von den jeweils verantwortlichen Lehrenden / Prüfenden bekannt gegeben. Der Zeitraum für die Prüfungsanmeldung beträgt wenigstens eine Woche. Näheres zur Prüfungsanmeldung wird den Studierenden zu Beginn der Lehrveranstaltung von der oder dem jeweils verantwortlichen Lehrenden bekannt gegeben.
- (4) Für Modulprüfungen ist bei Klausurarbeiten eine Bearbeitungszeit von einer bis vier Stunden Dauer, für mündliche Prüfungen eine Dauer von 20 bis 45 Minuten vorzusehen. Für Teilleistungen sind maximal drei Stunden Dauer für Klausurarbeiten und für mündliche Prüfungen eine Dauer von 15 bis 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Klausurarbeiten werden unter Aufsicht durchgeführt und sind nicht öffentlich. Eventuell zugelassene Hilfsmittel werden vor der Prüfung von der/dem jeweiligen Lehrenden bekannt gegeben.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in der Regel von den jeweils Lehrenden bewertet. Handelt es sich bei der Prüfung um den letztmöglichen Wiederholungsversuch oder wird mit der Prüfung das Studium abgeschlossen, so ist die Klausur von zwei Prüfern zu bewerten. Die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach spätestens 2 Monaten bekannt zu geben.
- (7) Mündliche Prüfungen werden vor mehreren Prüferinnen / Prüfern oder einer Prüferin / einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin / eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung in den einzelnen Fächern sind in einem Protokoll festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin / der Prüfer die Beisitzerin / den Beisitzer zu hören. Das Ergebnis der Prüfung ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben. Studierende, die sich zu einem späteren Zeitpunkt der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen, es sei denn, die / der oder der zu prüfende Studentin / Student widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011

Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

- (8) Bei einer zweiten Wiederholungsprüfung in Pflichtmodulen gemäß §8 Abs. 1 hat die Prüferin / der Prüfer das Recht, statt der schriftlichen grundsätzlich die mündliche Prüfungsform zu wählen. Dies ist den Kandidaten spätestens bei Prüfungsanmeldung mitzuteilen.
- (9) In Modulen, die mit einer Modulprüfung abschließen, können in den einzelnen Lehrveranstaltungen Studienleistungen verlangt werden. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, praktische Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge, Protokolle oder Portfolios. Soweit die Art der Studienleistung nicht in den Modulbeschreibungen definiert ist, wird sie von der Lehrenden/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Veranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen können benotet oder mit bestanden bzw. nicht bestanden bewertet werden. Voraussetzung für die Teilnahme an der Modulprüfung ist die erfolgreiche Erbringung aller in diesem Modul geforderten Studienleistungen. Die Studienleistungen müssen demnach mit mindestens „ausreichend“ (4,0) benotet oder mit „bestanden“ bewertet worden sein.
- (10) In Modulen, die wahlweise ohne oder mit Prüfung zum Abschluss gebracht werden können, besteht die Wahlfreiheit solange, wie eine Prüfung in diesem Modul noch nicht erfolgreich bestanden und das Modul noch nicht endgültig nicht bestanden ist.
- (11) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage sind, eine Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder Frist abzulegen, so legt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses fest, in welcher anderen Form oder Frist die Prüfungsleistung erbracht wird. Bei Zweifeln soll die zuständige Person oder Stelle für Fragen zu Belangen behinderter Studierender beteiligt werden. Prüfungsverfahren berücksichtigen die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen des Bundeselterngeld- und -elternzeitgesetzes.
- (12) Die Bachelorarbeit (Thesis) kann nach dem Erwerb von 120 Credits aufgenommen werden. Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Durch die Bachelorarbeit werden zwölf Credits erworben, durch den anschließenden mündlichen Vortrag drei.
- (13) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen von Prüferin / Prüfer mit dem jeweiligen Studierenden in deutscher oder englischer Sprache erbracht werden.

§ 8

Fristen für Prüfungsleistungen, Wiederholung von Prüfungsleistungen, Bestehen der Bachelorprüfung, endgültiges Nichtbestehen

- (1) Der Erstversuch einer Prüfung muss in einem Grund- oder Aufbaumodul (MAT-1.., MAT-2..) spätestens drei Semester, in allen anderen Modulen spätestens ein Semester nach dem Besuch der der Prüfung zugeordneten Lehrveranstaltungen erfolgen.
- (2) Eine Prüfung kann, wenn sie nicht bestanden wurde oder als nicht bestanden gilt, zweimal wiederholt werden. Bei Nichtbestehen einer Teilleistung ist nur diese zu wiederholen. Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden. Wird bei Nichtbestehen einer Prüfung diese wiederholt, so muss die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung bei Grund- oder Aufbaumodulen (MAT-1.., MAT-2..) innerhalb von 12 Monaten, bei allen anderen Modulen innerhalb von 6 Monaten oder - falls in in diesem Zeitraum entsprechende Prüfungen nicht angeboten werden - zum nächst möglichen Zeitpunkt erfolgen.
- (3) Erlaubt das Modul einen Abschluss ohne Prüfung und wurden die Voraussetzungen hierfür von der Studentin / dem Studenten erbracht, so kommt das Modul automatisch ohne Prüfung zum Abschluss, wenn die Prüfungsanmeldung nicht fristgerecht erfolgt.
- (4) Die Anerkennung von bereits erbrachten Studienleistungen als Voraussetzung für eine Modulprüfung geht verloren, wenn die Prüfungsanmeldung nicht fristgerecht erfolgt, es sei denn, die / der Studierende weist nach, dass sie / er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Studienleistungen in Form von Klausuren bleiben stets erhalten.
- (5) Bei Wahlpflichtmodulen nach §14 Abs. 2 d. und e. kann das Nichtbestehen durch ein erfolgreich absolviertes weiteres Wahlpflichtmodul ausgeglichen werden. Im Wahlpflichtbereich nach §14

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011
Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

Abs. 2 d. und e. dürfen auch nach Abschluss eines Moduls andere Module studiert und mit oder ohne Prüfung zum Abschluss gebracht werden.

Von einem möglichen Wechsel der Ausprägung in Wahlpflichtmodulen sind die WISO-Vertiefungsmodule 8 und 9 nicht betroffen.

- (6) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn sämtliche 180 Credits aus den studienbegleitenden Prüfungen und für die Bachelorarbeit erworben wurden.
- (7) Die Bachelorprüfung ist insgesamt endgültig nicht bestanden, wenn
 1. die Bachelorarbeit nach Wiederholung wiederum nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt oder
 2. die Kandidatin / der Kandidat nicht mehr die erforderliche Mindestzahl von Credits erwerben kann oder
 3. ein Pflichtmodul endgültig nicht bestanden wurde.
- (8) Ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden oder gilt eine Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden, so erteilt die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses der Kandidatin / dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid. Der Bescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Auf Antrag wird der Kandidatin / dem Kandidaten eine Bescheinigung über die erfolgreich abgelegten Prüfungen ausgestellt; aufgenommen wird der Zusatz, dass diese Bescheinigung nicht für die Vorlage an einer anderen Hochschule gilt.

§ 9

Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch die Prüfungsordnungen zum konsekutiven Bachelor-/Master-Studiengang Wirtschaftsmathematik zugewiesenen Aufgaben wird ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Ein Prüfungsausschuss gem. Abs.1 besteht aus sieben Mitgliedern, und zwar je zwei Hochschullehrerinnen / Hochschullehrern der beteiligten Fakultäten, einer / einem wissenschaftlichen Mitarbeiterin / Mitarbeiter sowie zwei Studierenden. Die Mitglieder werden von den beteiligten Fakultätsräten einvernehmlich nach Gruppen getrennt für zwei Jahre, die Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden für ein Jahr gewählt. Der Prüfungsausschuss wählt aus seinen Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie die stellvertretende Vorsitzende / den stellvertretenden Vorsitzenden. Für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme der / des Vorsitzenden und des Stellvertreters / der Stellvertreterin werden von den Fakultätsräten Vertreterinnen / Vertreter gewählt. Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen im Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und für die Abstimmung von fakultätsübergreifenden Frage- und Problemstellungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss den beteiligten Fakultäten regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung und der Studienpläne. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der laufenden Geschäfte der / dem Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche und den Bericht an die Fakultäten.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der / dem Vorsitzenden oder deren / dessen Vertreterin / Vertreter und einem weiteren Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der / des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder wirken an pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nicht mit. Als solche gelten insbesondere die Beurteilung, die Anerkennung oder die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die Festlegung von Prüfungsaufgaben und die Bestellung von Prüferinnen / Prüfern sowie Beisitzerinnen / Beisitzern.

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011

Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.
- (6) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, die Prüferinnen / Prüfer sowie die Beisitzerinnen / Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende / den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses übernimmt die Abteilung für Prüfungsverwaltung.

§ 10

Prüferinnen und Prüfer, Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen / Prüfer und die Beisitzerinnen / Beisitzer gemäß den gesetzlichen Vorgaben. Er kann die Bestellung der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses übertragen. Zur Prüferin / zum Prüfer dürfen Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer sowie weitere prüfungsberechtigte Personen im Sinne des § 65 Abs. 1 HG bestellt werden. Zur Beisitzerin / zum Beisitzer darf bestellt werden, wer eine Diplom-, Master- oder Bachelorprüfung im entsprechenden Fachgebiet bestanden hat oder entsprechende einschlägige Qualifikationen nachweisen kann.
- (2) Die Prüferinnen / Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig von Weisungen.
- (3) Die Kandidatinnen / Kandidaten können für die Bachelorarbeit (Thesis) Prüferinnen / Prüfer vorschlagen. Auf die Vorschläge soll nach Möglichkeit Rücksicht genommen werden. Die Vorschläge begründen jedoch keinen Anspruch.

§ 11

Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, Einstufung in höhere Fachsemester

- (1) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Technischen Universität Dortmund im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden. Im Rahmen von ECTS erworbene Credits werden bei Vorliegen der notwendigen Voraussetzungen angerechnet: Vor Abreise der Studentin / des Studenten ins Ausland soll eine schriftliche Vereinbarung zwischen der Studentin / dem Studenten, einer Beauftragten / einem Beauftragten des Prüfungsausschusses und einer Vertreterin / einem Vertreter des Lehrkörpers an der Gasthochschule erfolgen, die Art und Umfang der für eine Anrechnung vorgesehenen Credits regelt, es sei denn, der Austausch erfolgt im Rahmen einer Kooperationsvereinbarung.
- (3) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien oder in vom Land Nordrhein-Westfalen in Zusammenarbeit mit den anderen Ländern und dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011

Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

- (4) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die aufgrund einer Einstufungsprüfung gemäß § 49 Abs. 11 HG berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf Studien- und Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (5) Zuständig für die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreterinnen und Fachvertreter zu hören.
- (6) Werden Studienleistungen und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Aufgrund von Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 anzurechnen sind, können insgesamt höchstens 90 Credits erworben werden. Auf Antrag kann auch eine höhere Anzahl von Credits anerkannt werden, sofern diese Leistungen in Studiengängen der Fakultät für Mathematik der TU Dortmund oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der TU Dortmund erworben wurden.

§ 12

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet, wenn die Kandidatin / der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn sie / er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin / des Kandidaten wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt, aus dem sich die Befundtatsachen ergeben, die in allgemeinverständlicher Form die Prüfungsunfähigkeit belegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird dies der Kandidatin / dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung durch Täuschung (z. B. Verwendung unerlaubter Hilfsmittel, Übernahme von Textpassagen ohne Wiedergabe als Zitat, Abschreiben etc.) beeinflusst, gilt diese Prüfungsleistung als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die Entscheidung, ob eine Täuschungshandlung vorliegt, trifft die jeweilige Prüferin / der jeweilige Prüfer. Wird während einer Prüfung ein Täuschungsversuch im Sinne von Satz 1 durch die Aufsichtsführende / den Aufsichtsführenden festgestellt, kann diese / dieser die Kandidatin / den Kandidaten von der jeweiligen Prüfung ausschließen. In diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Eine Kandidatin / ein Kandidat, die / der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von der Prüferin / dem Prüfer oder der / dem Aufsichtsführenden nach Ermahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betroffene Prüfungsleistung mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet. Die jeweiligen Gründe für die Entscheidung sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin / den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (4) Der Prüfungsausschuss kann von Kandidatinnen / Kandidaten bei Prüfungen eine schriftliche Erklärung verlangen, dass sie / er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. § 16 Abs. 8 bleibt unberührt.

- (5) Die Kandidatin / der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen verlangen, dass Entscheidungen nach Absatz 3 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin / dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der Kandidatin / dem Kandidaten Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

II. Bachelorprüfung

§ 13

Zulassung zur Bachelorprüfung

- (1) Zur Bachelorprüfung kann nur zugelassen werden, wer an der Technischen Universität Dortmund für den entsprechenden Bachelorstudiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörerin / Zweithörer zugelassen ist.
- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Bachelorprüfung ist mit Meldung zur ersten studienbegleitenden Prüfung an den Prüfungsausschuss zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung beizufügen, ob die Kandidatin / der Kandidat bereits eine nach dieser Prüfungsordnung erforderliche Prüfung in einem gleichen Studiengang oder einem verwandten Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden hat oder ob sie / er sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

Zu den verwandten Studiengängen zählen insbesondere der Bachelor- oder Diplomstudiengang Mathematik mit Nebenfach Wirtschaftswissenschaften und der Diplomstudiengang Wirtschaftsmathematik sowie der Bachelor- oder Diplomstudiengang Wirtschaftswissenschaften, Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Ökonomie.

- (3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss oder dessen Vorsitzende / Vorsitzender. Im Fall der Ablehnung erhält die Kandidatin / der Kandidat einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Die Zulassung ist abzulehnen, wenn
- a. die in Absatz 1 genannte Voraussetzung nicht erfüllt ist oder
 - b. die Kandidatin / der Kandidat einen Teil einer Bachelorprüfung in einem Studiengang gem. Abs. 2 oder eine Prüfung in einem der im Modulhandbuch des hier geregelten Studiengangs aufgeführten Pflichtmodule endgültig nicht bestanden hat oder
 - c. nach abgelegter Prüfung in einem der vorgenannten Studiengänge aufgrund einer anschließenden Anfechtung des Prüfungsbescheides eine bestands- und rechtskräftige Entscheidung über das endgültige Nichtbestehen noch nicht vorliegt.

§ 14

Bachelorprüfung

- (1) Die Bachelorprüfung setzt sich zusammen aus studienbegleitenden Prüfungen (vgl. Abs. 2), in denen insgesamt 165 Credits zu erwerben sind. Weitere 12 Credits sind durch die Bachelorarbeit (Thesis) und 3 Credits durch einen mündlichen Vortrag zu erwerben, in dem die Ergebnisse der Bachelorarbeit vorgestellt werden.
- (2) Es müssen folgende für diesen Studiengang vorgesehenen Module studiert und durch studienbegleitende Prüfungen erfolgreich abgeschlossen werden:
- a. Als Pflichtmodule Analysis I-II (MAT-101, MAT-102), „Lineare Algebra für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-104), „Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-202), Numerik (MAT-203), Stochastik (MAT-205), Optimierung (MAT-212), des weiteren
 - b. „JAVA-Programmierung für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-107a), Softwaretechnik (INF-BSc-115). Alternativ kann statt dieser beiden Module das umfangreichere Modul „C++-Programmierung für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-107b) belegt werden.
 - c. ein wirtschaftsmathematisches Seminar (MAT-5xy), bestehend aus einem wirtschaftswissenschaftlichen Seminar und einem mathematischen Bachelorseminar,

- d. im Wahlpflichtbereich ein Modul aus dem Katalog der mathematischen Vertiefungsmodule (MAT-301 bis MAT-499) oder Algebra (MAT-211) oder Wirtschaftsinformatik (WIS-001), des weiteren
- e. ein weiteres benotetes Wahlpflichtmodul aus folgendem Katalog „Anwendung“ : „Praxis der Optimierung“ (MAT-213), „Angewandte Stochastik“ (MAT-214), „Programmieren mit R/S-Plus“ (STA-002),
- f. das BWL-Grundmodul 4 (Rechnungswesen und Finanzen), das VWL-Grundmodul 5 (Wirtschaftstheorie), sowie zwei BWL/VWL-Vertiefungsmodule (Vertiefungsmodul 8/9),

Eines der beiden Module „Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-202) und Numerik (MAT-203) aus a. kann unbenotet ohne Prüfung abgeschlossen werden. Für die Anrechnung vgl. § 18 Abs. 2.

Welche Prüfungsvoraussetzungen (Studienleistungen, Abschlüsse anderer Module) zu erbringen sind, ist im Modulkatalog geregelt.

§ 15

Bewertung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen, Erwerb von Credits, Bildung von Noten

- (1) Die Noten für die Prüfungen und Teilleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 =	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2 =	gut	=	eine Leistung, die überdurchschnittlichen Anforderungen entspricht
3 =	befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 =	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 =	mangelhaft	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Betrachtung der studienbegleitenden Prüfungen können die Noten um 0,3 verringert oder erhöht werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Die dem jeweiligen Modul zugeordnete Zahl von Credits wird erworben, wenn das Modul mit mindestens „ausreichend“ (4,0) oder bestanden bewertet worden ist.
- (3) Die Modulnote wird zugleich in Form eines Grades nach dem European Credit Transfer System (ECTS) ausgewiesen. Darüber hinaus können ECTS-Grade für alle benoteten Prüfungsleistungen ausgewiesen werden. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Die Grade nach ECTS werden wie folgt ausgewiesen:

A =	in der Regel ca. 10% der besten erfolgreichen Studierenden;
B =	in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
C =	in der Regel ca. 30% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
D =	in der Regel ca. 25% der nächsten erfolgreichen Studierenden;
E =	in der Regel ca. 10% der nächsten erfolgreichen Studierenden.

Die Bildung der ECTS-Grade erfolgt grundsätzlich durch einen Vergleich der Kohorten der letzten sechs Semester. Ist diese Gruppe kleiner als 50 Personen, so ist die Bezugsgruppe aus den letzten 10 Semestern zu ermitteln. Das aktuelle Semester soll bei der Bildung der ECTS-Grade grundsätzlich nicht berücksichtigt werden. Solange keine statistischen Daten zur Berechnung einer relativen Bewertung zur Verfügung stehen, werden keine ECTS-Grade ausgewiesen. Aus

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011
Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

Gründen der rechtssicheren Vergabe kann durch Beschluss des Prüfungsausschusses auf die Ausweisung von ECTS-Graden verzichtet werden. Entsprechende Hinweise erscheinen im Abschlussdokument.

Bei der Zusammensetzung der Vergleichsgruppe ist nach dem Abschluss und dem Studiengang zu differenzieren. Darüber hinaus kann in sachlich begründeten Fällen eine andere Zusammensetzung der Vergleichsgruppe erfolgen. Hierzu ist ein entsprechender Beschluss des Prüfungsausschusses erforderlich.

Wird das Modul durch eine Modulprüfung abgeschlossen, so ist diese Note gleichzeitig die Modulnote. Bei Teilleistungen errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der nicht gerundeten Noten der im Rahmen des jeweiligen Moduls abgelegten Teilleistungen. Die Teilleistungen werden dabei mit der jeweiligen Zahl der Credits der zugehörigen Veranstaltungen gewichtet.

Bei der Bildung der Modulnoten wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Die Modulnoten lauten in Worten:

bei einem Durchschnitt bis 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnittswert über 1,5 bis 2,5	= gut
bei einem Durchschnittswert über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnittswert über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
bei einem Durchschnittswert über 4,0	= mangelhaft.

- (4) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Modulnoten aller benoteten Module und der Note der Bachelorarbeit, wobei die Modulnoten der Module aus §14 Abs. 2 a. und d. mit der jeweiligen Zahl von Credits multipliziert mit dem Faktor 77/59, die Note der Bachelorarbeit mit dem Gewicht 15 und alle anderen Noten mit der jeweiligen Zahl von Credits gewichtet werden.
- (5) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird entsprechend des in Absatz 3 beschriebenen Vorgehens zugleich in Form von ECTS-Noten ausgewiesen.
- (6) Die Regelungen zur Ausweisung von ECTS-Noten in Absatz 3 und Absatz 5 sind ausgesetzt.

§ 16
Bachelorarbeit (Thesis)

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin / der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist die im Bachelorstudium erworbenen Kenntnisse unter Beachtung wissenschaftlicher Methoden auf eine fest umrissene Fragestellung anwenden zu können. Sie / Er wertet hierzu relevante Fachliteratur eigenständig aus. Die Arbeit ist selbständig in angemessener Form darzustellen und zu dokumentieren. Der Umfang der Arbeit sollte 50 Seiten nicht überschreiten.
- (2) Die Kandidatin / der Kandidat kann Vorschläge für das Thema der Arbeit machen. Die Ausgabe des Themas erfolgt über die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses; der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (3) Die Bachelorarbeit kann von jeder Professorin / jedem Professor, Juniorprofessorin / Juniorprofessor und jeder / jedem Habilitierten der Fakultät für Mathematik oder der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, die bzw. der in Forschung und Lehre tätig ist, ausgegeben und betreut werden. Andere Wissenschaftlerinnen / Wissenschaftler, die die Voraussetzungen nach § 65 Abs. 1 HG erfüllen, können mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Betreuerin bzw. zum Betreuer bestellt werden.
- (4) Kann eine Kandidatin / ein Kandidat keine Betreuerin / keinen Betreuer benennen, sorgt die Vorsitzende / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass die Kandidatin / der Kandidat ein Thema für die Bachelorarbeit und eine Betreuerin / einen Betreuer erhält.

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011
Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

- (5) Die Bachelorarbeit kann auch von zwei Kandidatinnen / Kandidaten zusammen angefertigt werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der / des Einzelnen aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb dieser Frist abgeschlossen werden kann. Auf begründeten Antrag der Kandidatin / des Kandidaten kann die / der Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Betreuerin / dem Betreuer ausnahmsweise eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um bis zu sechs Wochen gewähren. Ein Verlängerungsantrag ist spätestens 14 Tage vor Ablauf der Bearbeitungszeit an den Prüfungsausschuss zu stellen.
- (7) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vierzehn Tage zurückgegeben werden; die Bachelorarbeit gilt dann als nicht begonnen.
- (8) Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat die Kandidatin / der Kandidat an Eides statt zu versichern, dass sie / er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit einen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie wörtliche und sinngemäße Zitate kenntlich gemacht hat. Bei Abgabe der Bachelorarbeit ist ein einheitlicher Vordruck des Prüfungsamtes zu verwenden und unterschrieben beizufügen.

§ 17

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss in dreifacher gedruckter Ausfertigung und einer elektronischen Ausfertigung (PDF-Version) abzuliefern; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Posteinlieferung gilt das Datum des Poststempels. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit „mangelhaft“ (5,0) bewertet.
- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen / Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine / einer der Prüferinnen / Prüfer soll die Betreuerin / der Betreuer der Arbeit sein. Die zweite Prüferin / der zweite Prüfer wird von der / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen.
- (3) Die Ergebnisse der Bachelorarbeit sind in einem mündlichen Vortrag vor dem Betreuer der Arbeit vorzustellen. Die Bachelorarbeit gilt erst als bestanden, wenn sowohl die schriftliche Arbeit als auch der Vortrag jeweils mit mindestens "ausreichend" bewertet worden sind. Die Note des Vortrags bleibt bei der Bildung der Note der Bachelorarbeit ohne Berücksichtigung.
- (4) Die Note der schriftlichen Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin / ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten gebildet. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.
- (5) Die Bewertung der Bachelorarbeit ist der Kandidatin / dem Kandidaten in der Regel 6 Wochen nach der Abgabe mitzuteilen.

§18

Zusatzqualifikation

- (1) Studierende können sich vor Abschluss der letzten Prüfung in weiteren als den vorgeschriebenen Modulen einer Prüfung unterziehen.
- (2) Bei Festsetzung der Gesamtnote werden die Prüfungen mit der besten Note berücksichtigt:

Falls die Module „Themen der Analysis für Wirtschaftsmathematiker“ (MAT-202) und Numerik (MAT-203) beide mit einer Modulprüfung abgeschlossen wurden, wird die bessere der beiden

Verabschiedet vom Fakultätsrat Mathematik am 2. November 2011
Verabschiedet von der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät am ...

Noten berücksichtigt. Im Wahlpflichtbereich nach §14 Abs. 2 d. und e. ist entsprechend zu verfahren.

Die Kandidatin/der Kandidat kann eine andere Berücksichtigung beantragen. Die Ergebnisse der Prüfung in den bei der Gesamtnotenbildung nicht berücksichtigten Zusatzfächern werden im Übrigen auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in das Zeugnis aufgenommen.

§ 19

Zeugnis, Bescheinigungen für einen Hochschulwechsel

- (1) Über die bestandene Bachelorprüfung erhält die Kandidatin / der Kandidat unverzüglich, spätestens vier Wochen nach der Bewertung der letzten Prüfungsleistung, ein Zeugnis. Das Zeugnis trägt das Datum, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. In das Zeugnis sind die Gesamtnote der Bachelorprüfung, das Thema und die Note der Bachelorarbeit, die Module und Modulnoten sowie die Anzahl der in den einzelnen Modulen erworbenen Credits aufzunehmen.
- (2) Auf dem Zeugnis werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen ausgewiesen, die wegen Überschreitung der Höchstgrenzen von Credits innerhalb eines Moduls nicht in die Modul- und Gesamtnote eingegangen sind.
- (3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigefügt. Es beschreibt Art, Inhalt und Qualifikationsniveau des Studiengangs sowie die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen. Es enthält zudem Informationen über die Hochschule bzw. das Hochschulsystem. Das Diploma Supplement wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt.
- (4) Auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten wird auch vor Abschluss der Bachelorprüfung eine Bescheinigung über die bereits erbrachten Prüfungsleistungen erstellt, die eine Aufstellung der erfolgreich absolvierten Module mit den erworbenen Credits und Prüfungsleistungen und den Noten nach § 15 Abs.1 sowie die entsprechenden Noten nach ECTS entsprechend § 15 Abs. 3 enthält. Diese Bescheinigung kann höchstens einmal pro Semester beantragt werden (Datenabschrift / Transcript of Records).
- (5) Das Zeugnis wird von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterschrieben.
- (6) Das Zeugnis und die Bescheinigungen werden auf Antrag der Kandidatin / des Kandidaten in Absprache mit dem Prüfungsausschuss auch in englischer Sprache ausgestellt.

§ 20

Bachelorurkunde

- (1) Der Kandidatin / dem Kandidaten wird eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 4 beurkundet. § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von der Dekanin / dem Dekan der Fakultät und der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit den Siegeln der Fakultäten versehen.

III. Schlussbestimmungen

§ 21

Ungültigkeit der Prüfung und Aberkennung des Bachelorgrades

- (1) Hat die Kandidatin / der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin / der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin / der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (3) Vor einer Entscheidung ist der / dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Der Bachelorgrad wird aberkannt und die Urkunde ist einzuziehen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben worden ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fakultätsrat.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsunterlagen

- (1) Nach Bekanntgabe der Klausurergebnisse eines Prüfungsabschnittes wird eine Einsicht in die Klausur gewährt. Zeit und Ort der Einsichtnahme werden von den Prüferinnen und Prüfern festgelegt und spätestens zum Prüfungstermin durch Aushang bekannt gegeben.
- (2) Die Einsicht in die weiteren schriftlichen Prüfungsleistungen, die darauf bezogenen Gutachten sowie in die Prüfungsprotokolle wird den Studierenden auf Antrag gewährt.
- (3) Der Antrag ist binnen drei Monate nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 23

In-Kraft-Treten und Veröffentlichung

Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen der Technischen Universität Dortmund veröffentlicht und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Sie wird ab dem 1. September 2010 umgesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates Mathematik vom 13. Juli 2011, des Beschlusses der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät vom 29. Juni 2011, sowie des Rektorats der Technischen Universität Dortmund vom.....